

STV UPDATE



COVID-19: ENTWICKLUNG LOGIERNÄCHTE

2020	Geöffnete Betriebe	Logiernächte	Veränderung in % gegenüber 2019
Januar	4 163	3 016 116	+6,3
Februar	4 146	3 312 404	+6,4
März	4 174	1 264 231	-62,3
April	2 063	204 564	-92,4
Mai	3 074	625 054	-79,2
Juni	4 086	1 443 065	-62,0
Juli	4 286	3 361 942	-26,4
August	4 322	3 241 364	-28,1
September	4311	2 663 475	-28,1
Total Januar – September	3 847	19 132 215	-39,4

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

COVID-19: BRANCHENZAHLEN

Hotellerie, Umfrage Anfang Oktober 2020:

Die Konkurswahrscheinlichkeit wird im Oktober höher geschätzt als im Juni. Während im Juni ca. 3% der Betriebe eine Wahrscheinlichkeit von 60% und mehr angaben, rechnen gegen Ende September 6% mit einem solch hohen Konkursrisiko. Dabei geht es fast ausschliesslich um Stadtbetriebe: die Konkurswahrscheinlichkeit von 60% und mehr droht 12% der Betriebe in der Stadthotellerie, v.a. in Zürich und Genf. Alpine Betriebe sind deutlich weniger von diesem Risiko betroffen (4%).

Gastronomie, Umfrage Ende Oktober 2020:

69.4% der städtischen Betriebe befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. In den Agglomerationen sind dies 58.4%. In den Bergen rund ein Drittel. Nur noch 4.9% der Betriebe beurteilen ihre Liquidität als sehr gut. Die Zahl der Betriebe, die ihre Liquidität vor der Coronakrise als gut beurteilte (46.0%) hat sich aktuell (23.9%) halbiert. Der Anteil der Betriebe, der ihre Liquidität damals als schlecht (2.9%) beurteilte, hat sich aktuell verzehnfacht (27.4%).

PROGNOSE KONJUNKTURFORSCHUNGSSTELLE

KOF Tourismusprognose: Pandemie führt zu 13 Millionen weniger Logiernächten

27.10.2020 | [Medienmitteilung](#)

Seit dem Sommer hat sich die Lage im Tourismus entspannt, nun wird die Branche wieder ausgebremst. Die KOF erwartet, dass in der Wintersaison rund ein Drittel weniger europäische Gäste in die Schweiz kommen als im Vorjahr. Touristen aus Fernmärkten werden weitgehend ausbleiben. Insgesamt dürften die Logiernächte diesen Winter um 30% zurückgehen. Für das ganze Tourismusjahr 2020 muss die Branche mit einem Verlust von über 10 Mrd. Franken rechnen.



**Schätzungen vor
Ausbruch der
zweiten Welle**

TOURISMUSALLIANZ GEFORDERT



RÜCKBLICK: REAKTIONEN ZWEITE WELLE

Inakzeptabel: Bundesrat will das Gastgewerbe opfern

Die Corona-Krise belastet das Gastgewerbe schwer. 100'000 Arbeitsplätze drohen verloren zu gehen. Der Bundesrat schaute an seiner heutigen Medienkonferenz darüber hinweg und nimmt tausende Konkurse in der Gastronomie und Hotellerie bewusst in Kauf. Der Branchenverband GastroSuisse ist enttäuscht und fordert Bund und Kantone auf, die wenigen beschlossenen Massnahmen sorgfältig und schnell umzusetzen, um noch eine allzu grosse Katastrophe zu verhindern.

Schweizer Hotellerie fordert 500 Millionen Franken Härtefallhilfen

Die neuen Corona-Massnahmen auf Bundesebene bringen die Schweizer Hoteliere in eine noch dramatischere Lage. HotellerieSuisse fordert daher umfangreiche Unterstützungsmassnahmen.

Reaktion

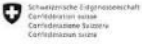
Der STV begrüsst das Anrollen der Härtefallhilfe, befürchtet aber, dass der Betrag von 400 Millionen Franken angesichts des aktuellen Pandemie-Verlaufs, verbunden mit regionalen Lockdown-Massnahmen, bei weitem nicht ausreichen wird. Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt und es wird zusätzliche Unterstützungsmassnahmen brauchen, um Konkurse im grossen Stil zu vermeiden. In diesem

VERNEHMLASSUNG HÄRTEFALLREGELUNG (I)

In seiner **Vernehmlassungs-Stellungnahme** forderte der STV unter anderem:

- Eine substantielle Erhöhung der Gesamtsumme (bisher 400 Millionen).
- Ein Beteiligungsverhältnis Bund/Kantone von 80 zu 20 % (und nicht wie bisher vorgesehen 50/50).
- Dass Unternehmen, deren Jahresumsatz zwischen 30 und 40 Prozent unter dem Ø Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, ebenfalls unterstützt werden.

VERNEHMLASSUNG HÄRTEFALLREGELUNG (II)

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFP

Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Tourismus-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : STV

Adresse : Finkenhubelweg 11, 3012 Bern

Kontaktperson : Barbara Gisi, Direktorin

Telefon : 031 307 47 47

E-Mail : barbara.gisi@stv-fst.ch

Datum : 13.11.2020

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie, keine Formeländerungen im Formular vorzunehmen.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Beiblattes eine Tabellenzelle verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail-Adressen: Marlene.Widmer@efv.admin.ch, Lukas.Holt@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Anzahlblätter: 1

Alttextzeichen 429/138

Allgemeine Bemerkungen

Das Ziel der Vorlage, die Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle festzulegen, ist zu begrüssen. Mit Blick auf Eins und Zweck der Härtefalllösung – namentlich besonders stark von der Covid-19-Krise betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen – verfehlt der vorliegende Entwurf sein Ziel. Gerade jenen Unternehmen, welche am dringendsten auf eine solche Hilfe angewiesen wären, würde tendenziell deren Zugang erschwert. Darüber sind längst auch solche, die vor der Krise finanziell gesund und überlebensfähig waren und sich nun unversichert in finanzieller Schieflage befinden. Um einer Konkurs- und Entlassungswelle im Tourismussektor entgegenzuwirken, bedarf die Vorlage eine sofortige Umsetzung und Anpassungen insbesondere folgender Punkte:

Definition von «profitablen und überlebensfähigen Unternehmen»:

- Das Jahr 2020 ist bei der Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt, nicht zu berücksichtigen (Anpassung Art. 4 Abs. 2 Bst. a).
- Keine mittelfristige Finanzplanung, sondern eine, welche zum Zeitpunkt der Geschehnisse gläubigkeitsfähig aufzeigen kann, wie die Finanzierung des Unternehmens unter Annahme keiner weiteren behördlichen Einschränkungen gesichert werden kann (Anpassung Art. 4 Abs. 2 Bst. b).

Definition von Umsatzrückgang:

- Der Umsatz 2020 bezieht sich ausschließlich über den Wert der verkauften Waren und erfassten Dienstleistungen; erfasste Aufwendungen sind nicht dazuzählen (z. B. KAE, CEE, Mitarbeiter) (Anpassung Art. 5 Abs. 2).
- Unternehmen, deren Jahresumsatz zwischen 30 % und 40 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt, sollen ebenfalls unter die Härtefalllösung fallen und in reduziertem Mass unterstützt werden (Ergänzung Art. 5 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4).

Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen:

- Ein Unternehmen kann gleichzeitig mehrere Formen von Hilfen beanspruchen (Streichen Art. 7 Abs. 3).
- Dabei gelten bei a-fond-periode-Beträgen flexible Höchstgrenzen (Anpassung Art. 8 Abs. 2). A-fond-periode-Beträge können priorisiert zum Einsatz.

Höhere Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallmassnahmen:

- Dortzeit beträgt die maximale Summe für Härtefallmassnahmen 420 Millionen Franken – dies unter der Annahme, dass sich Bund und Kantone zu je der Hälfte daran beteiligen. Diese Gesamtsumme ist substantiell zu erhöhen.
- Wird gewisse Kantone nicht über die nötigen Mittel verfügen und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, soll die Bundesbeteiligung 80% betragen (Anpassung Art. 17).
- Die Umsetzung dieser Bestimmung erfordert zudem die Anpassung von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes. Ohne neuen Finanzierungsschrittwerk reicht die Härtefalllösung zu scheitern, weil viele Kantone bei einer kurzfristigen Leistungsbeteiligung überfordert wären. Notwendige Betriebe dürfen nicht darunter leiden.

Änderungswünsche sind in roter Farbe gehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Anzahlblätter: 2

Alttextzeichen 429/138

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Keine Bemerkungen

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 4 Abs. 1 Bst. c Präzisierung	Diese Bestimmung legt fest, welche spezifischen Hilfen unter das Doppelsubventionsverbot fallen. Gemäss erläuterndem Bericht sind CEE, KAE, Covid-19-Solidaritätszuschüsse und solche für Startups davon ausgenommen. Zu präzisieren ist, dass auch Unterstützungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) nicht unter das Doppelsubventionsverbot fallen.
Art. 4 Abs. 2 Bst. e Anpassung	Dieser Artikel sieht vor, dass profitabile und überlebensfähige Unternehmen seit dem 1. Januar 2019 und bis mit Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sein sollen. Damit würde das Geschäftsjahr 2020 vollumfänglich oder zu einem grossen Teil mibeträchtigt werden. Eine solche Bestimmung ist mit Blick auf Sinn und Zweck der Härtefalllösung – die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie – problematisch. Für die meisten Unternehmen, die im Jahr 2020 Umsatzeinbußen von 40 Prozent oder mehr erlitten, kommt es der Quadratur des Kreises gleich, sich Ende 2020 nicht in einer Überschuldungssituation zu befinden. Der Bund würde mit der vorliegenden Bestimmung einen Grossteil der am stärksten von der Krise betroffenen Betriebe im Rahmen einer Härtefalllösung nicht unterstützen. Damit würde gerade den Betrieben, die auf eine solche Unterstützung dringend angewiesen sind, der Zugang erschwert.
	Die Überschuldung im Jahr 2020 hängt nicht davon ab, wie profitabel oder überlebensfähig ein Unternehmen ist, sondern wie stark die Covid-19-Massnahmen dessen Geschäftstätigkeit eingeschränkt hat.
	Weiter hatten die meisten Unternehmen gar nicht die Möglichkeit – unabhängig davon, wie rentabel sie zu üblichen Geschäftsjahren wirtschaften – ihre Verluste aus der ersten Welle im Frühjahr 2020 aufzulösen. Spätestens seit dem Herbst 2020 sind wieder weitgehende Massnahmen von Bund und Kantonen in Kraft, die ein profitables Wirtschaften stark einschränken oder verunmöglichen.
	Das Geschäftsjahr 2020 wurde für Härtefälle missgünstig von den finanziellen Auswirkungen der behördlichen Covid-19-Massnahmen geprägt. Daher ist das Jahr 2020 kein Referenzwert dafür, ob ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist (sofern das Unternehmen vor 2020 gegründet wurde). Daher ist dieser Artikel wie folgt anzupassen:
	« [...] zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und zwischen dem 1. Januar 2019 und [Jahr-Berechnung des Gesuchs] (dem 31. Dezember 2019) nicht überschuldet waren [Streichen und anpassen]
Art. 4 Abs. 2 Bst. d	Als weitere Bedingung muss ein profitables und überlebensfähiges Unternehmen über eine mittelfristige Finanzplanung verfügen. Gemäss erläuterndem Bericht umfasst dies

Anzahlblätter: 3

Alttextzeichen 429/138

Anpassungen:

mindestens des laufenden und des darauffolgenden Jahr. Angesichts der unsicheren Gesamtlage und Entwicklung der Covid-19-Pandemie sowie wirtschaftlich einschneidenden Massnahmen zu deren Eindämmung ist eine solche Zeitspanne weder angemessen, noch lässt sie eine Finanzplanung zu, die sich auf bis zu zwei Jahre erstrecken soll.

Die Finanzplanung ist nach Datenheiten vom STV unter der Annahme zu erstellen, dass keine weiteren behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie angeordnet werden.

Weiter soll das Unternehmen für diese Zeitspanne gemäss erläuterndem Bericht aufzeigen, dass seine Finanzierung mit der Härtefallmassnahme ohne weitere staatliche Hilfen gesichert werden kann. Der STV fordert, dass neben CEE, KAE, Covid-19-Kredit- und Bürgschaftskrediten für Startups auch jene der SGH von solchen staatlichen Hilfen ausgenommen sind.

Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen:

« [...] über eine [mittelfristige] Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme [...] [Streichen]

Art. 4 Abs. 3 Bst. b
Streichen

Diese Bestimmung legt fest, dass ein Covid-19-Konkurrenzverbot vollständig ausgeschöpft sein muss, um zumutbare Selbsthilfsmassnahmen ergreifen zu haben. Eine solche Regelung dringt Unternehmen dazu, diese Kredite auszuschießen, wenn sie zusätzlich finanzielle Unterstützung in Form der Härtefalllösung beantragen müssen. Es müssen folglich zuerst jene Kredite ausgeschöpft werden, welche zur Überschuldungsproblematik der Unternehmen beitragen, zu deren Milderung die Härtefalllösung eigentlich beitragen sollte. Ausserdem erhöht sich das Konkursrisiko für all jene Unternehmen, deren Gesuch abgelehnt wird.

Weiter legt der Bericht fest, dass Covid-19-Solidaritätszuschüsse nicht unter das Doppelsubventionsverbot fallen. Dies steht im Widerspruch dazu, dass solche Kredite erst ausgeschöpft werden müssen, um zumutbare Selbsthilfsmassnahmen ergreifen zu haben. Auch aus dieser Logik heraus ist diese Bestimmung aus der Verordnung zu **streichen**.

Art. 5 Abs. 1
Anpassung

Bei Gesuchseinreichung ist der Jahresumsatz 2020 allenfalls noch nicht bekannt. Deshalb ist Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

«Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton bezeugt, dass ihr Jahresumsatz 2020 oder ihr Jahresumsatz bis zur Einreichung des Gesuchs in der Höhe von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie mehr als 40 Prozent unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt.» (Streichen)

Art. 5 Abs. 2
Anpassung

Gemäss diesem Artikel sind Entscheidungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz zum Umsatz 2020 hinzuzurechnen. Aus dem erläuterten Bericht geht hervor, dass dies bei kleinsten des Geschäftsergebnisses weiter für verordnete oder freiwillige Mitarbeiter des Fall sein würde.

Eine solche Bestimmung stellt eine sachfremde und nicht gerechtfertigte Verknüpfung unterschiedlicher finanzieller Instrumente zur Abfederung der Covid-19-Krise dar. Im buchhalterischen Sinne definiert sich der Umsatz über den Wert von erbrachten Leistungen und abgesetzten Waren; bei der KAE und CEE vorzuziehen sich die Aufwendungen eines Unternehmens. Schliesslich dienen diese beiden arbeitsmarktförderungsinstrumente in erster Linie dazu, Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen vor unverschuldeten Liquiditätsengpässen und Konkursen zu bewahren. Es geht nicht darum, die Gewinne oder die Erfolgsrechnung solcher Unternehmen zu verbessern. Deswegen sind sie oder andere erfasste Aufwendungen nicht zum Umsatz hinzuzurechnen.

Anzahlblätter: 4

ENTSCHEID DES BUNDESRATES: REAKTIONEN



STV FST @STV_FST · 18. Nov.

Erfreuliches aus Bern: Der Bund erhöht die finanzielle Unterstützung für [#Härtefälle](#) von 400 Millionen auf eine Milliarde Franken! Der STV begrüsst neben dieser Massnahme auch die erweiterten Leistungen im Bereich der [#Kurzarbeit](#).

...

Corona-Medienkonferenz

Bundesrat spricht 1 Milliarde für Härtefälle

Bundesrat will 1 Milliarde für Härtefälle bereitstellen

Besonders vom Corona-Virus betroffenen Unternehmen sollen mit der Härtefall-Regelung unterstützt werden. Für diese Härtefälle sieht der Bundesrat statt wie ursprünglich vorgesehen 400 Millionen Franken neu eine Gesamtsumme von 1 Milliarde Franken vor.

PROJEKT TOURISMUSSTRATEGIE

POLITISCHE FAKTOREN

- Umweltschutzgesetze
- Steuerpolitik
- Export / Import
- Stabilität im Land
- Arbeitsrecht
- Regulierungstrends/
Deregulierungstrends

ÖKONOMISCHE FAKTOREN

- Stadium des
Konjunkturverlaufs
- Globalisierung
- Arbeitslosigkeit
- Zinssätze
- zur Verfügung stehendes
Einkommen/Verteilung

SOZIALE FAKTOREN

- Demografie
- Einkommensverteilung
- Soziale Mobilität
- Lebensstil
- Einstellungen zu Arbeit
und Freizeit
- Konsumverhalten
- Bildungsniveau

TECHNOLOGISCHE FAKTOREN

- Einfluss neuer
Technologien
- Einfluss des Internets
- neue Entdeckungen/
Entwicklungen

RECHTLICHE FAKTOREN

- Werberecht
- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Gesundheits- und
Sicherheitsvorschriften
- kantonale Gesetzgebung

ÖKOLOGISCHE FAKTOREN

- ökologischer Einfluss
- Umweltgesetze
- Energieverfügbarkeit und
Energiekosten
- Energieverbrauch
- Abfallentsorgung

PROJEKT «NACHHALTIGKEIT IM TOURISMUS»

Ziele

1. Der Tourismussektor verabschiedet ein Commitment
2. Der Tourismussektor definiert gemeinsame Massnahmen/ Projekte
3. Der Tourismussektor arbeitet in Nachhaltigkeitsfragen enger zusammen



RÜCKBLICK: NEIN ZUR KÜNDIGUNGSINITIATIVE

› RESULTAT: Abgelehnt mit 67,1 Prozent

NEIN zur Kündigungsinitiative
JA zum Schweizer Tourismus

DATUM: 27. SEPTEMBER 2020
ZEIT: 10:30



DATUM: 27. SEPTEMBER 2020
ZEIT: 10:30

RÜCKBLICK: TAGUNG INNOVATIONSFÖRDERUNG



Unterlagen unter:



BERUFSPRÜFUNG GÄSTEBETREUER/IN



- 3. Austragung des Lehrgangs gestartet
- Berufsprüfung 2. Lehrgang: 2./3. Dezember 2020 in Bern

9 WELLNESS DESTINATIONEN AUSGEZEICHNET



Gratulation an:

- Ascona-Locarno
- Bad Ragaz
- Bad Zurzach
- Charmey
- Interlaken
- Leukerbad
- Rheinfelden
- Scuol
- St. Moritz



**Virtuelle
Auszeichnung
morgen Mittwoch,
25.11.2020**

Schweizer Tourismus-Verband
Finkenhubelweg 11
3012 Bern

Telefon 031 307 47 47
info@stv-fst.ch
stv-fst.ch